

# Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Name des Vereins ist „ZEW – Förderkreis Wissenschaft und Praxis“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung der Wissenschaft und praxisorientierten Forschung, insbesondere der europäischen Wirtschaftsforschung, am ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim.
  - (b) die Initiierung und Mittelbeschaffung für gemeinnützige Projekte am ZEW wie Forschungsvorhaben, Workshops, Weiterbildungsseminare, Vortrags- und sonstige öffentliche Veranstaltungen u. a.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag schriftlich annimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, förmliche Ausschließung oder Tod sowie durch Beendigung einer juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Kalenderjahresende schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss

des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Begründung des Beschlusses ist nicht erforderlich.

- (5) Mitglieder erhalten die regelmäßigen Publikationen des ZEW.

### § 4 Beiträge

- (1) Es werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages bleibt der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge festlegen.

### § 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- (2) Die Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes (§ 6 Abs. 5, 6)
  - die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (§ 7 Abs. 7)
  - die Wahl des Rechnungsprüfers (§ 6 Abs. 7)
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 8)
  - die Festlegung von Mindestbeiträgen (§ 4 Abs. 2)
  - die Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 1 und 2)
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen schriftlich gefasst werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Vorstand kann in der Regel zweimal, höchstens jedoch dreimal wiedergewählt werden. Die maximale Amtszeit eines Vorstandes beträgt zwölf Jahre. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.
- (6) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied ernennen. Der Vorstand kann sich auch durch Ernennung eines weiteren Vorstandes anstelle einer Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung auf bis zu insgesamt zehn Mitglieder des Vorstandes erweitern. Der nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 bestimmte Vorstand ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt nach einer Aussprache über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt einen Rechnungsprüfer. Er ist vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. von § 26 BGB vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie in der Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen.
- (6) Die Geschäftsstelle des Vereins ist beim ZEW angesiedelt.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Wirtschaftsplan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Beschlussfassung vor.

## § 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall, dass in der Mitgliederversammlung keine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, kann sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Änderungsbeschluss ist wirksam, wenn ihm drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Anstelle der Einberufung einer Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen im schriftlichen Beschlussverfahren mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Sind zu der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereins-

## § 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - die Entscheidung über Aufnahmeanträge (§ 3 Abs. 2)
  - die Ausschließung von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4)
  - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5)
  - die Führung der Geschäfte des Vereins (§ 7 Abs. 5)
  - die Erstellung des Wirtschaftsplanes (§ 7 Abs. 7)

- mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ihr Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn ihm drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
- (2) Bei Wegfall seines Zwecks (§2 Abs. 2 der Satzung) wird der Verein mit Ablauf der nächsten ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung aufgelöst, soweit nicht auf dieser Versammlung eine Satzungsänderung über einen neuen gemeinnützigen Zweck des Vereins beschlossen worden ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das ZEW, das es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des § 2 zu verwenden hat. Sollte das ZEW zu bestehen aufhören, ist das Vermögen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Mannheim zu verwenden.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

ZEW – Förderkreis Wissenschaft und Praxis e. V.  
Geschäftsstelle

L 7, 1 · 68161 Mannheim  
Telefon 0621 1235-302  
Telefax 0621 1235-255  
E-Mail foerderkreis@zew.de